

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 149 - 149

*Trutter, Dr. Josef, freiresignirter Hof- und  
Gerichts-Advokat: Ueber prozessualische  
Rechtsgeschäfte*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 4.

**Ueber prozessualische Rechtsgeschäfte.** Civilprozessuale Studie von Dr. Josef Erutter, freiresignirtem Hof- und Gerichts-Advokaten. Als Habilitationsschrift angenommen von der Juristenfakultät der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität München. München 1890. Kommissionsverlag von R. Oldenbourg. (Geh. M. 7,50.)

Der allgemeine Theil dieses mit ausführlicher Sorgfalt geschriebenen Buches behandelt im ersten Abschnitt die subjektiven Prozeßrechte und deren Ausübungshandlungen, im zweiten die prozessualischen Rechtsgeschäfte. Der besondere Theil erörtert die prozessualischen Rechtsgeschäfte, sofern sie 1. den Gerichtsstand betreffen, 2. prozessuale Rechtsverhältnisse begründen (Gemeinsames, das Klagegeschäft, das Interventionsgeschäft), oder 3. prozessuale Rechtsverhältnisse abändern (dem gerichtlichen Geständnisse und dem Eidesgeschäfte Gemeinsames, das Eidesgeschäft, das gerichtliche Geständniß) oder 4. prozessuale Rechtsgeschäfte beenden (Verzicht). Es sind diesen Ausführungen zwei Exkurse angefügt betr. das publizistische Klagerecht und die Einlassungs- oder Defensionspflicht.

Diese Inhaltsangabe läßt ersehen, daß der Verf. sich auf einem Boden bewegt, welcher theils noch wenig kultivirt, theils von vielen Kontroversen durchfurcht ist. Der uns für diese Anzeige zu Gebote stehende Raum gestattet nicht, auch nur eine kurze Uebersicht über den Inhalt der Ausführungen des Verf. zu geben oder die Stellung zu bezeichnen, welche er in Betreff der von ihm berührten Kontroversen einnimmt. Die Pläne, welche der Verf. bei seinen civilprozessualischen Arbeiten verfolgt, giebt er selbst S. 28 ff. des Buches näher an. Wir müssen diejenigen unserer Leser, welche sich für die behandelten Fragen interessiren, auf das eigene Studium des Buches verweisen.

Rassow.

## 5.

**Der Begriff der Vis major im römischen und Reichsrecht.** Von Dr. Gotthold Gerth. Berlin 1890. Siemenroth und Worms. (Geh. M. 4,—.)

Trotz der Mahnung Goldschmidts, „den unklaren Ausdruck: höhere Gewalt (vis major)“ zu vermeiden, hat derselbe bekanntlich in einer Reihe von Reichsgesetzen Aufnahme gefunden, so im H.G.B. in Betreff der Haftung des Schiffers und Frachtführers, im R.Haftpflicht- und im R.Postgesetze. Auch der Entw. eines B.G.B. für Deutschland bestimmt im § 626, daß der Gastwirth für Beschädigung und Verlust der Sachen des Gastes haftet, sofern der Schaden nicht durch höhere Gewalt entstanden ist. Eine Definition der höheren Gewalt fehlt in allen Gesetzen. Dadurch wird der Doktrin und der Praxis die schwierige Aufgabe gestellt, die Grenzen des Rechtsbegriffs zu bestimmen. Der Verf. hat sich dieser Aufgabe in eingehendster Weise unter Berücksichtigung der Doktrin und der Praxis, namentlich des R.Ob.S.G. und des R.G. unterzogen. Die Resultate, zu welchen er gelangt, sind folgende. Vis